

Kodex und Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Société Electrique de l'Our S.A.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verwaltungsrat sowie jedes seiner Mitglieder arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens und der Aktionäre zusammen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Aufgaben und Verantwortung des Verwaltungsrats ergeben sich aus
 - dem Staatsvertrag vom 10. Juli 1958 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Land Rheinland-Pfalz in der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung von Wasserkraftanlagen an der Our,
 - der luxemburgischen Gesetzgebung,
 - der Satzung der Gesellschaft,
 - dieser Geschäftsordnung.
- (3) Bei Abweichungen zwischen den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dem Staatsvertrag gehen die Bestimmungen des Staatsvertrags denjenigen der Satzung und der Gesetze vor.

§ 2 Zusammensetzung, Mandatsdauer

- (1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist im Staatsvertrag vom 10. Juli 1958 und in der Gesellschaftssatzung festgelegt. Danach gilt:
 - Im Verwaltungsrat der SEO müssen die luxemburgischen und deutschen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Kapitalbeteiligung die absolute Mehrheit besitzen.
 - Der Präsident des Verwaltungsrats muss luxemburgischer Staatsangehöriger, der Vizepräsident deutscher Staatsangehöriger sein.
 - Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern, die nach Maßgabe der Satzung der SEO bestellt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die luxemburgischen Aktionäre mindestens 11 - darunter das Großherzogtum Luxemburg mit mindestens 7 Sitzen - und die deutschen Aktionäre mindestens 7 Sitze im Verwaltungsrat erhalten.
- (2) Die Dauer des Mandats eines Mitglieds des Verwaltungsrats beträgt 6 Jahre; ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Durch die Wahl bzw. Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und die damit einhergehenden zeitversetzten Mandatsperioden ist gewährleistet, dass die Mandate der Mitglieder in einem Turnus von 6 Jahren einer vollständigen Erneuerung unterliegen.
- (4) Scheidet ein von der Generalversammlung ernanntes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seines Mandats aus, können die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufig ein neues Mitglied ernennen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die endgültige Wahl. Das ernannte Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihr Mandat durch eine an den Präsidenten des Verwaltungsrats gerichtete schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt alle Handlungen vor, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks notwendig sind. Er legt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und der SEO-Gruppe fest und entscheidet über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und der Organisation. Er entscheidet insbesondere in Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches, rechtliches oder betriebliches Risiko verbunden ist.
Die Interessen der SEO-Gruppe haben dabei Vorrang vor den Interessen der einzelnen Gesellschaften.
- (2) Mindestens einmal im Jahr analysiert und bewertet der Verwaltungsrat, in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer, die wesentlichen Risiken, denen die Gesellschaft bei der Verfolgung ihres Gegenstands ausgesetzt ist, sowie die Strategie zur Kontrolle dieser Risiken. Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre über die Schlussfolgerungen seiner Analyse.
- (3) Der Verwaltungsrat legt die Werte der Gesellschaft fest. Dies erfolgt in einem Verhaltenskodex, der einerseits die Ziele und Prinzipien für das unternehmerische Handeln der Gesellschaft bestimmt und andererseits jeden einzelnen Mitarbeiter zu eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und ihm dafür eine Orientierung geben soll.
- (4) Der Verwaltungsrat ernennt aus seinem Kreis die Administrateurs-Délégués und überträgt ihnen die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Geschäftsführung. Er überwacht die Geschäftsführung der Administrateurs-Délégués und führt ein Verfahren zur Bewertung ihrer Arbeit ein.
Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden der Administrateurs-Délégués sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Verwaltungsrat legt die Vergütung der Administrateurs-Délégués fest. Er legt der Generalversammlung Rechenschaft ab über die den Administrateurs-Délégués gewährten Gehälter, Bezüge und sonstigen Vorteile.
- (6) Soweit für Entscheidungen oder Maßnahmen der Administrateurs-Délégués die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist (§ 4 der Geschäftsordnung der Administrateurs-Délégués), trifft der Verwaltungsrat hierzu eine Entscheidung. Der Verwaltungsrat behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Beschlusskompetenz aus Fragestellungen, die im Kreis der Administrateurs-Délégués oder in eventuellen Ausschüssen aufgetreten sind, jederzeit an sich zu ziehen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über alle Fragestellungen, die von den Administrateurs-Délégués nicht einstimmig entschieden werden können.

§ 4 Vorsitz des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus einer Mitte einen Präsidenten luxemburgischer Staatsangehörigkeit und einen Vizepräsidenten deutscher Staatsangehörigkeit. Der Präsident - in seiner Abwesenheit der

Vizepräsident, in dessen Abwesenheit ein luxemburgisches Verwaltungsratsmitglied - übernimmt den Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen.

- (2) Dem Präsidenten obliegt die Koordination der Arbeit im Verwaltungsrat. Er beruft die Verwaltungsratssitzungen ein, erstellt, nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Administrateurs-Délégués, die Tagesordnung und stellt sicher, dass die Vorbereitungen der Sitzungen, die Beratungen, die Beschlussfassungen und die Umsetzung der Beschlüsse ordnungsgemäß erfolgen. Er sorgt dafür, dass die Beratungen und Entscheidungen in einem Klima des Vertrauens nach konstruktiver Diskussion und offener Meinungsäußerung stattfinden.
- (3) Der Präsident unterrichtet den Verwaltungsrat zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Er wirkt darauf hin, dass die Geschäftsführung einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Verwaltungsrats festgelegten Ziele ausgerichtet ist.
- (4) Der Präsident ruft die Generalversammlungen ein und leitet diese. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 5 Mitglieder des Verwaltungsrats

- (1) Bei den Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Verwaltungsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (2) Gemäß Staatsvertrag vom 10. Juli 1958 müssen die luxemburgischen und deutschen Mitglieder die absolute Mehrheit im Verwaltungsrat besitzen. Bei einer Höchstzahl von 21 Verwaltungsratsmitgliedern stellt die luxemburgisch-deutsche Gruppe mindestens 18 Mitglieder, davon
 - 11 auf Vorschlag der luxemburgischen Aktionäre,
 - 7 auf Vorschlag der deutschen Aktionäre.⁽¹⁾
- (3) Die Vorschläge für die Neubesetzung von Verwaltungsratsmandaten an die Generalversammlung enthalten Angaben über die Mandatsdauer und die berufliche Qualifikation des/der Kandidaten/in sowie eine Auflistung von Funktionen und Mandaten, die er/sie an anderer Stelle ausübt.
- (4) Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit und Aufmerksamkeit zur Verfügung steht. Sonstige berufliche Verpflichtungen, insbesondere Mandate in anderen Gesellschaften, dürfen nicht dazu führen, dass es seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder tragen Sorge dafür, dass sie ihre Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem neuesten Stand halten und ihre Kenntnisse über die Gesellschaft und die SEO-Gruppe ständig entwickeln.
Geschäftsführende und nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder haben gleichwertigen Zugriff auf die für die Ausübung ihres Mandats notwendigen Informationen und Mittel.

⁽¹⁾ Wegen der Bestimmungen im Staatsvertrag vom 10. Juli 1958 wird von einigen Empfehlungen des Corporate Governance Kodex der Luxemburger Börse abgewichen (z.B. keine unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder, kein Auswahlausschuss zur Nominierung der Mitglieder, keine begleitende Empfehlung des Verwaltungsrats zu Vorschlägen für die Wahl von Mitgliedern).



- (6) Neue Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Einführung in die Strukturen und den Betriebsablauf der Gesellschaft, die es ihnen ermöglicht, bestmöglich zu einer konstruktiven Arbeit des Verwaltungsrats beizutragen.
- (7) Der Verwaltungsrat ernennt einen Sekretär des Verwaltungsrats, der in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Einhaltung der Verfahrensregeln überwacht und die Sitzungsprotokolle erstellt.

§ 6 Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine feste Jahresvergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und von Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie an Generalversammlungen erhalten sie zusätzlich ein Sitzungsgeld.
- (2) Die den Verwaltungsratsmitgliedern zustehenden Bezüge und Entschädigungen werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie können in einer Gesamtsumme für den Verwaltungsrat festgelegt werden, der in diesem Fall die Verteilung unter seinen Mitgliedern vornimmt. Die Gesamtsumme wird, getrennt nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, im Jahresbericht veröffentlicht.
- (3) Der Umfang der Bezüge und Entschädigungen trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung.⁽²⁾

§ 7 Bildung von (Fach-)Ausschüssen

- (1) Zur Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit kann der Verwaltungsrat für komplexe Sachverhalte aus seiner Mitte Fachausschüsse bilden oder auflösen. Soweit gesetzlich zulässig, können den Fachausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Ausschusses. Er trägt Sorge dafür, dass die Mitglieder die für die zu behandelnden Fragen erforderliche Kompetenz besitzen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Arbeit und die Resultate des Ausschusses. Der Verwaltungsrat bleibt verantwortlich für die Entscheidungen des Ausschusses.
- (4) Der Ausschuss wird von dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist soll 5 Kalendertage nicht unterschreiten.
Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu verlangen.
- (5) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die in der Gesellschaftssatzung und in dieser Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat getroffenen Regelungen entsprechend für die innere Ordnung des Ausschusses.

⁽²⁾ Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine Bonuszahlungen, Aktienoptionen oder sonstigen erfolgsorientierten Leistungsanreize. Anders als im Corporate Governance Kodex der Luxemburger Börse empfohlen gibt es deshalb keinen Vergütungsausschuss für die Festlegung der Bezüge und Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder.

- (6) Die Ausschüsse können sich für die Beschaffung der notwendigen Informationen der Hilfe von Experten bedienen. Die Gesellschaft hat die Ausschüsse mit den hierfür notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.

§ 8 Verwaltungsratssitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Interessen der Gesellschaft verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat muss mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Administrateur-Délégué oder mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Sitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 15 Kalendertagen schriftlich einberufen.
Der Präsident kann in dringenden Fällen diese Frist abkürzen und eine Verwaltungsratssitzung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder per elektronischer Post einberufen.
Mit der Einberufung sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (4) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, beim Präsidenten eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.
- (6) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds oder sonst aus wichtigem Grund vertagen.
- (7) Der Präsident kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund verlegen oder absagen.
- (8) Einmal jährlich versammeln sich die nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder ohne die Administrateurs-Délégués, um über die Arbeit der Administrateurs-Délégués zu beraten und diese zu bewerten.

§ 9 Bewertung der Tätigkeit

- (1) Zumindest alle zwei Jahre widmet der Verwaltungsrat einen Tagesordnungspunkt seiner Sitzung der Aussprache über seine Arbeitsweise und die effektive Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Im Rahmen der Bewertung seiner Arbeitsweise überprüft der Verwaltungsrat insbesondere seine Zusammensetzung, Organisation und Effektivität als Kollegialorgan. Er zieht die notwendigen Rückschlüsse und leitet gegebenenfalls erforderliche Schritte zur Verbesserung der Arbeiten ein.
- (3) Vergleichbare Bewertungen werden für etwaige Fachausschüsse durchgeführt.

- (4) Der Verwaltungsrat veröffentlicht im Jahresabschluss die aus der Bewertung gewonnenen Erkenntnisse und, soweit erfolgt, etwaige Schlussfolgerungen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Sitzungen gefasst. Im Einverständnis aller Mitglieder kann der Verwaltungsrat Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen (Zirkularbeschluss). Dabei können die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder auf einer einzigen Unterlage oder auf mehreren Kopien eines einzigen Beschlusses erscheinen und per Schreiben, Telegramm, elektronische Post, Telefax oder jede andere Art der Wiedergabe eines Schriftstücks übermittelt werden.
- (2) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmachtserteilung ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann dabei nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (3) Im Einverständnis aller Mitglieder kann auch über Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, die nicht mit der Einberufung verschickt worden sind. Abwesende Mitglieder können in diesem Fall in der nächstfolgenden Sitzung eine erneute Beschlussfassung beantragen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll angefertigt. In diesem sind der Ort und das Datum der Sitzung, die anwesenden und vertretenen Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse wiederzugeben
- (2) Eine Abschrift des Protokolls wird den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats übersandt.
- (3) Das Sitzungsprotokoll wird vom Verwaltungsrat genehmigt.
- (4) Das Protokoll wird von der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet, die an der Sitzung teilgenommen haben. Abschriften und Auszüge werden vom Präsidenten, einem Administrateur-Délégué oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern beglaubigt.
- (5) Die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sofort vom Präsidenten als Teil des Protokolls unterzeichnet werden. Spätere Widersprüche gegen diese Beschlüsse sind nicht möglich.

§ 12 Interessenkonflikte, Insiderinformationen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.

- (2) Hat ein Verwaltungsratsmitglied bei einem dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorliegenden Geschäft ein eigenes oder ein der Gesellschaft entgegenstehendes direktes oder indirektes Interesse, so hat es den Verwaltungsrat davon zu unterrichten. Als mitteilungspflichtige Interessenkonflikte gelten auch solche, die aufgrund einer Organfunktion oder Beratung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft selbst oder einem von ihr kontrollierten Unternehmen auftreten können.
- (3) Verwaltungsratsmitglieder mit den vorbezeichneten Interessenkonflikten sind von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung in den betroffenen Angelegenheiten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte, die zu normalen Konditionen abgeschlossen werden und branchenüblichen Standards entsprechen. Ein Ausschluss ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten und in dem jährlichen Bericht des Verwaltungsrats an die Generalversammlung zu vermerken.
- (4) Im Falle eines Interessenkonflikts hat das Verwaltungsratsmitglied die Angelegenheit, möglichst vor ihrer Verwirklichung und nach erfolgter Information des Präsidenten des Verwaltungsrats, dem Prüfungsausschuss, dem Abschlussprüfer oder einem externen Experten vorzulegen. Dessen Stellungnahme ist dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (5) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds können auf Verlangen des Verwaltungsrats zur Beendigung des Mandats führen.
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen vertrauliche, nicht allgemein zugängliche Informationen über Daten, Zusammenhänge oder Vorhaben der Gesellschaft, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit oder besonderen Stellung besitzen und die bei Bekanntwerden Einfluss auf die Entwicklung des Aktienkurses haben können, weder direkt noch indirekt durch Börsengeschäfte zum eigenen Vorteil ausnutzen.
Der Verwaltungsrat trifft geeignete Maßnahmen, dass auch die Mitarbeiter der Gesellschaft keine derartigen Insidergeschäfte vornehmen.
- (7) Kauf und Verkauf von Aktien sowie von Derivaten auf Aktien der Gesellschaft durch Verwaltungsratsmitglieder, leitende Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Personen, die mit diesen in enger Verbindung stehen, werden nach Vollzug unverzüglich dem Verwaltungsrat bekannt gegeben, soweit der Wert dieser Geschäfte 1.000,- EUR innerhalb von 30 Tagen überschreitet. Die Gesellschaft wird die Mitteilungen unverzüglich in einem geeigneten elektronischen Informationssystem oder zumindest in einem Börsenpflichtblatt veröffentlichen.
- (8) Der Besitz von Aktien einschließlich von Derivaten auf Aktien einzelner Verwaltungsratsmitglieder ist im Anhang dann anzugeben, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.
- (9) Berater- und sonstige Dienst- oder Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (10) Die Verwaltungsratsmitglieder legen ihre Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate außerhalb der SEO-Gruppe jährlich offen.

§ 13 **Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Prinzipien und unter Berücksichtigung der beruflichen Standesregeln.
- (2) Der Abschlussprüfer wird von der ordentlichen Generalversammlung des Jahres ernannt, das dem zu prüfenden Geschäftsjahr entspricht, wobei darauf zu achten ist, dass der für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft verantwortliche Prüfungspartner spätestens sieben Jahre nach Bestellung von seinem Prüfungsmandat abzuziehen ist. Zur Mitwirkung an der Prüfung ist er frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder berechtigt. Der Prüfer ist verpflichtet, über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich zu berichten.

§ 14 Finanzberichterstattung, internes Kontrollsystem, Risikomanagement

- (1) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Geschäftsvorgänge und Prozessabläufe der Gesellschaft einer unabhängigen internen Revision unterzogen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat gründet unter seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss (Audit-Committee) und erlässt eine interne Geschäftsordnung für den Ausschuss.
Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgaben und die Organisation der internen Revision sowie die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und interner Revision.
- (3) Der Prüfungsausschuss überprüft in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat regelmäßig die Tätigkeit und Wirksamkeit der internen und externen Revision, beurteilt die Finanzkontrolle, die Finanzstruktur und die Mechanismen zur Risikobewertung sowie die periodischen und jährlichen Abschlüsse der Gesellschaft. Dabei befasst sich der Ausschuss insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über Erfahrung im Finanzwesen und in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen verfügen.
Der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht Vorsitzender des Ausschusses sein. Dem Ausschuss gehören keine Administrateurs-Délégués an.
- (5) Der Prüfungsausschuss versammelt sich so oft, wie er es für erforderlich erachtet, mindestens aber dreimal im Jahr. Wenigstens einmal pro Jahr trifft sich der Prüfungsausschuss ohne die Geschäftsleitung mit der Leitung der internen Revision und dem Abschlussprüfer.
Der wesentliche Ablauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Prüfungsausschusses werden in Protokollen festgehalten.
- (6) Nach jeder Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet der Ausschussvorsitzende an den Verwaltungsrat. Er informiert den Verwaltungsrat über die Angelegenheiten, in denen der Ausschuss ein Handeln für erforderlich hält und unterbreitet Vorschläge über die zu ergreifenden Maßnahmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig seine Effizienz.
- (8) Der Verwaltungsrat veröffentlicht im Jahresabschluss der Gesellschaft ein separates Kapitel über Corporate Governance.

§ 15 Generalversammlung, Aktionäre

- (1) Die Aktionäre können in der Generalversammlung Fragen stellen und mit dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsführung in Dialog treten. Der Präsident des Verwaltungsrats achtet darauf, dass die Fragen angemessen beantwortet werden, soweit nicht die Gefahr besteht, dass der Gesellschaft, ihren Aktionären oder ihren Mitarbeitern dadurch schwerer Schaden zugefügt wird.
- (2) Die Gesellschaft achtet darauf, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung möglichst zahlreich in der Generalversammlung vertreten sind.
- (3) Die jährliche ordentliche Generalversammlung der Aktionäre wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet am zweiten Freitag im Mai eines jeden Jahres um elf Uhr am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einberufung bezeichneten Ort statt. Handelt es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag, so findet die Generalversammlung am darauffolgenden ersten Werktag statt.
- (4) Die Einberufung sowie die für die Generalversammlung wichtigen Informationen und Unterlagen (z.B. Teilnahmebedingungen und Abstimmungsmodalitäten der Aktionäre, Einschreibeformulare, Vollmachten, etc.) werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.seo.lu veröffentlicht.
- (5) Darüber hinaus wird die Einladung zur Generalversammlung mitsamt den wichtigen Informationen durch Anzeigen spätestens dreißig Tage vor der Generalversammlung im „Memorial“ und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Medien bekannt gegeben, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum weiterleiten und zu denen in nicht diskriminierender Weise ein schneller Zugang gewährleistet ist.
- (6) Den Namensaktionären, den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Abschlussprüfer werden die Einberufungen innerhalb der vorgenannten Frist durch schriftliche Benachrichtigungen zugestellt, es sei denn, die Adressaten haben sich einzeln, ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt, die Einberufung auf einem anderen Zustellungsweg zu erhalten.
- (7) Die vom Gesetz für die Generalversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden vom Verwaltungsrat in ausreichender Stückzahl ausgelegt und den Aktionären auf Verlangen übermittelt.
- (8) Darüber hinaus wird den Aktionären fünfzehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft Einsicht in folgende Unterlagen gewährt:
 - den Jahresabschluss sowie eine Liste der Verwaltungsratsmitglieder und des Abschlussprüfers,
 - eine Auflistung der Staatspapiere, Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapiere, die den Effektenstand bilden,
 - eine Auflistung der Aktionäre, die ihre Aktien nicht voll eingezahlt haben, unter Angabe der Anzahl ihrer Aktien und ihres Wohnsitzes,
 - den Lagebericht des Verwaltungsrats,
 - den Bericht des Abschlussprüfers.
- (9) Aktionäre oder Aktionärgruppen, die 5% oder mehr des Gesellschaftskapitals besitzen, können bis spätestens zweiundzwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich verlangen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, sowie Beschlussvorschläge unterbreiten.



- (10) Es ist zulässig, sich in der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten, gleichgültig ob Aktionär oder Nichtaktionär, vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrat kann den Text der Vollmachten festlegen und verlangen, dass diese spätestens am vierzehnten Tag vor der Generalversammlung um vierundzwanzig Uhr an einem von ihm bezeichneten Ort hinterlegt wird. Die Aktionäre können ihre Vollmacht per Schreiben, Telegramm, elektronische Post, Telefax oder jede andere Art der Wiedergabe eines Schriftstücks übermitteln.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Verwaltungsratsmitglieder müssen Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats erhalten haben, vertraulich behandeln und dürfen diese nur zur Ausübung ihres Mandats nutzen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
Die Verwaltungsratsmitglieder treffen geeignete Maßnahmen, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Will ein Mitglied des Verwaltungsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, ist es verpflichtet, zuvor eine Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsrats einzuholen.
- (4) Schriftliche Berichte der Administrateurs-Délégués an den Verwaltungsrat werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgehändigt, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Verwaltungsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 17 Regierungsbeauftragte

- (1) Gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 sind die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, jeweils ein oder zwei Beauftragte, von denen auf luxemburgischer Seite einer der Regierungskommissar ist, an den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats teilnehmen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten werden in derselben Weise zu den Sitzungen eingeladen wie die Aktionäre und die Verwaltungsratsmitglieder. Sie können dort die ihnen in Anlage III des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 vorbehaltenen Rechte ausüben.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigungen der Regierungsbeauftragten fest, nachdem er die Stellungnahme der jeweiligen Regierungen eingeholt hat. Die Entschädigungen werden von der Gesellschaft getragen.

§ 18 Geltungsdauer der Geschäftsordnung, Normenkonkurrenz

- (1) Die Geschäftsordnung bleibt solange gültig, bis ein mehrheitlich gefasster Verwaltungsratsbeschluss ihre Aufhebung oder Änderung beschließt.
- (2) Zwischen dieser Geschäftsordnung und einem Verwaltungsratsbeschluss besteht Gleichrangigkeit. Der Verwaltungsrat kann daher im Einzelfall Entscheidungen treffen, die nicht in Einklang mit der Geschäftsordnung stehen. Dies führt nicht zu einer Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht. In diesem Fall ist eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (2) Dasselbe gilt für eventuelle Lücken der Geschäftsordnung.

November 2014